

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die fondsgebundene Rentenversicherung
Swiss Life Exclusive Invest DWS**

Stand: 12.2012 (AVB_VA_RFS_2012_12)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Produktgeber und Schuldner der Garantien im Rahmen ihrer Produkte ist die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. Diese Gesellschaft gehört dem Swiss Life-Konzern an, an deren Spitze die Swiss Life Holding AG steht. Die Swiss Life Holding AG hat gegenüber Ihrem Vertragspartner, der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., eine sogenannte interne Patronatserklärung abgegeben. Darin hat sich die Swiss Life Holding AG gegenüber der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. jederzeit Ihre vertraglichen Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für die in diesem Versicherungsvertrag ausgesprochenen Garantien.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	7
3	Wissenswertes zu den Prämien	8
3.1	Alles zur Prämienzahlung	8
3.2	Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?.....	8
3.3	So verwenden wir Ihre Prämien.....	8
3.4	Anlageentscheidungen lassen sich ändern	8
3.5	Kosten und Grenzen für eine Änderung	9
3.6	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds	9
3.7	Zuzahlungen sind möglich	9
4	Unsere Versicherungsleistungen	10
4.1	Life Cycle Management	10
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall.....	10
4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?.....	11
4.4	Wichtiges zur Kapitalauszahlung.....	11
4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall	11
4.6	Benötigte Unterlagen im Todesfall.....	12
4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen	12
4.8	Form und Empfänger der Versicherungsleistung	12
4.9	Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme.....	13
4.10	Policendarlehen – individuelle Regelungen.....	13
5	Ihr Versicherungsvertrag	14
5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags	14
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	14
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	14
5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	14
5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	15
5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags.....	16
5.7	Jährliche Berichterstattung	16
5.8	Beschwerden	16
5.9	Mitteilungen und Erklärungen	17
5.10	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	17
5.11	Welche Bestimmungen können geändert werden?	17

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als „Sie“ den *Versicherungsnehmer*, das heißt die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem *Versicherungsvertrag* und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. „Wir“ bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den *Versicherungsvertrag* abschließen.

Abrufphase

Bezeichnet einen Abschnitt vor dem festgelegten spätesten Rentenbeginn. Der Beginn der Abrufphase, den Sie im Versicherungsantrag bestimmen, ist im *Versicherungsschein* angegeben. Innerhalb der Abrufphase können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die zusammen mit anderen Vertragsunterlagen den Inhalt des *Versicherungsvertrags* bestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Exclusive Invest DWS beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrer *Investprämie Fondsanteile* erwerben. Wir verzichten auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags.

Ausschüttende Fonds

Die *Fonds*, deren Erträge einmal pro Jahr ausgeschüttet werden. Die Erträge verwenden wir, um neue *Fondsanteile* desselben *Fonds* zu kaufen.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Berliner Straße 85
D-80805 München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen
R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannte Person, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Falls Sie keine andere Person benannt haben, welcher die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* zustehen sollen, sind Sie als *Versicherungsnehmer* bzw. Ihre Erben bezugsberechtigt.

Einmalprämie

Der im Versicherungsschein ausgewiesene und von Ihnen zu leistende Betrag.

Fonds

Die *Fonds*, die wir für den *Versicherungsvertrag* anbieten. Eine Liste der *Fonds*, die Sie für die Anlage Ihrer *Investprämie* auswählen können, ist in der Fondsübersicht enthalten.

Fondsanteil

Ein *Fonds* ist in *Fondsanteile* unterteilt. Mit der *Investprämie* erwerben wir eine Anzahl *Fondsanteile*.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage der *Investprämie* in den von Ihnen ausgewählten *Fonds* Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten *Fondsanteile* mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der versicherten Person an den Bezugsberechtigten auszahlen.

Die Höhe der garantierten Todesfallsumme entspricht der Summe aus Einmalprämie und allen Zuzahlungen, die in den Vertrag geflossen sind, unter Berücksichtigung aller Teilauszahlungen, die dem Vertrag entnommen wurden.

Investprämie

Die von Ihnen geleistete *Prämie* abzüglich Kosten ist die Investprämie. Diese steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Leibrente

Eine Zahlung (Rente) an den *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt die *versicherte Person* lebt zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit dem Tod der *versicherten Person*. Die von uns gezahlte *Rente aus dem Fondsguthaben* ist eine *Leibrente*.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. *Bankarbeitstag* nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag der *Rechnungsgrundlagen* für die Kalkulation der *Garantierente* bei einer Zuzahlung ist der Termin, an dem die Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag des für die Zahlung relevanten *Fondsguthabens* der 3. *Bankarbeitstag* vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der *versicherten Person* bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der

3. *Bankarbeitstag*, der dem *tatsächlichen Rentenbeginn* vorausgeht

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist.

Prämiengarantie

Sie haben bei Vertragsbeginn die Möglichkeit, eine Prämiengarantie zu vereinbaren. Falls Sie dies tun, werden wir am Beginn der *Abrufphase* das *Fondsguthaben* zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag* bestimmen und es – falls das *Fondsguthaben* geringer ausfällt als die Höhe der Prämiengarantie – auf die Höhe der *Prämiengarantie* auffüllen.

Die vereinbarte Höhe der Prämiengarantie wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Die Höhe der Prämiengarantie entspricht der Summe aus *Einmalprämie* und allen Zuzahlungen, die in den Vertrag geflossen sind, unter Berücksichtigung aller Teilzahlungen, die dem Vertrag entnommen wurden.

Der Einschluss der Prämiengarantie kann später nicht widerrufen werden.

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, Zinsen und Kosten am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*. Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert bei Vertragsabschluss auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag* bestimmend.

Rente aus dem Fondsguthaben

Leibrente, die am tatsächlichen Rentenbeginn aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln die Rente aus dem *Fondsguthaben* zum Zeitpunkt des *tatsächlichen Rentenbeginns* aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören der *Rentenfaktor* sowie das *Fondsguthaben* zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt das Umwandlungsverhältnis von 10.000 Euro *Fondsguthaben* in eine Leibrente an. Der Rentenfaktor hängt von den *Rechnungsgrundlagen* sowie von den individuellen Daten der *versicherten Person* ab. Dazu gehören z. B. das Alter beim *tatsächlichen Rentenbeginn*.

Der Rentenfaktor, der am *spätesten Rentenbeginn* und am Beginn der *Abrufphase* gültig ist, ist im *Versicherungsschein* angegeben.

Verändern sich die *Rechnungsgrundlagen*, haben wir das Recht, den Rentenfaktor entsprechend anzupassen. Sollten sich die *Rechnungsgrundlagen* zu Ihren Ungunsten verändern, garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 85 % des Rentenfaktors, der bei Vertragsabschluss angegeben ist.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *versicherte Person* leben.

Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das Fondsguthaben (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des Fondsguthabens (Teilrückkauf) aus.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine Leibrente an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Der späteste Rentenbeginn ist der Versicherungsjahrestag vor dem 86. Geburtstag der versicherten Person. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbegins wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine Leibrente an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Abrufphase* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Die im *Versicherungsschein* benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert 12 Kalendermonate. Die Versicherungsperiode entspricht dem Versicherungsjahr.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Prämien*.

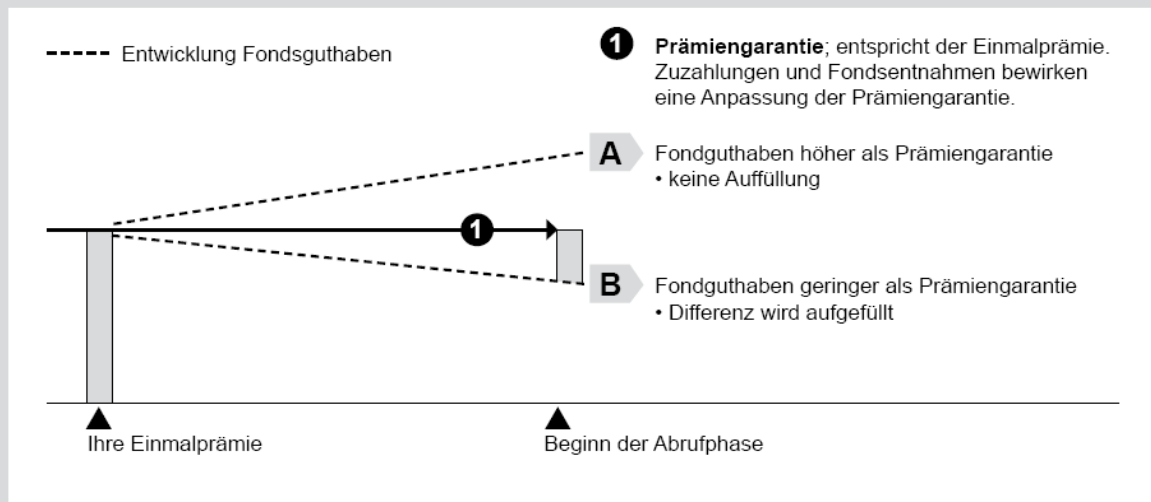
Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen* (AVB)
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Hinweise zum Datenschutz
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Wie funktioniert die Prämien­garantie?



Swiss Life Exclusive Invest DWS ist eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen *Einmalprämie* mit einer *garantierten Todesfallsumme*. Sie können zusätzlich eine *Prämien­garantie* für den Erlebensfall beantragen.

Mit Ihrer *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile*. Bis zum *tatsächlichen Rentenbeginn* bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen *Fonds* (siehe Fondsübersicht), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Nach dem *tatsächlichen Rentenbeginn* übernehmen wir die Anlageentscheidung für das *Fondsguthaben*.

Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den *Fonds* enthaltenen

Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses *Fonds* angelegt und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der *Fonds* steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei *Fonds* in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren *Versicherungsvertrag* garantierten Leistungen (*Prämien­garantie* und *garantierte Todesfallsumme*) sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Prämien

3.1 Alles zur Prämienzahlung

Die *Einmalprämie* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im

Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

3.2 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

Bezahlen Sie die *Einmalprämie* nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist die *Einmalprämie* bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis auf diese Rechtsfolge

aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben. Haben Sie durch Ihr Verschulden die *Einmalprämie* nicht rechtzeitig bezahlt, behalten wir uns vor, anstelle des Rücktritts/Kündigung, 10 % der *Einmalprämie* sofort zu verlangen, sofern Sie keinen geringeren Schaden bei uns beweisen.

3.3 So verwenden wir Ihre Prämien

Mit der *Einmalprämie* decken wir zuerst die Kosten. Mit der verbleibenden *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile* der von Ihnen gewählten *Fonds*. Dazu wird die *Investprämie* in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese *Fonds* aufgeteilt. In jedem ausgewählten *Fonds* müssen mindestens 20 % der *Investprämie* angelegt werden. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem die auf den *Fonds* entfallende *Investprämie* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* dividiert wird.

Wegen Ihrer Möglichkeit zum gesetzlichen Widerspruch behalten wir uns das Recht vor, die Investition der *Einmalprämie* in die von Ihnen ausgewählten *Fonds* erst nach Ablauf des ersten Versicherungsmonats vorzunehmen. Während dieser Frist wird die *Investprämie* in einen Geldmarktfonds investiert.

Falls Sie sich für das Einstiegsmanagement entschieden haben, wird die *Einmalprämie* über einen Zeitraum von 10 Monaten sukzessive von einem Geldmarktfonds in die von Ihnen gewählten *Fonds* umgeschichtet.

3.4 Anlageentscheidungen lassen sich ändern

Shift

Bis zum Zeitpunkt der Zahlung einer Versicherungsleistung oder des *Rückkaufs* haben Sie die Möglichkeit, Ihr *Fondsguthaben* in andere von uns angebotene *Fonds* als in den bisher von Ihnen ausgewählten anzulegen. Einen solchen Shift können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Ihr *Fondsguthaben* darf nach dem

Shift jedoch höchstens auf 5 *Fonds* gleichzeitig verteilt sein. *Maßgeblicher Bewertungsstichtag* für Kauf und Verkauf von *Fondsanteilen* bei einem Shift ist der 3. *Bankarbeitstag* nach Eingang Ihres Antrags bei uns. Ein bereits gestellter Antrag auf einen Shift kann nicht widerrufen werden.

3.5 Kosten und Grenzen für eine Änderung

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir insgesamt 3 Änderungen (Shifts) kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung erheben wir für unseren Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 25 Euro, die wir dem *Fondsguthaben*

belasten.

Eine Änderung ist nur für die *Fonds* der Kategorie Active möglich. Die *Fonds* der Kategorie Active sind in der Fondsübersicht aufgeführt.

3.6 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein *Fonds* schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Bei Einstellung von An- oder Verkauf der *Fondsanteile* durch den Anbieter,
- Bei nachträglicher Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren durch den Anbieter,
- Bei besonders ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können,
- Bei jeder Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder schweizerischen Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann,

- Beim Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen *Fonds* angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

In vorab beschriebenen Fällen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die derzeit gültige Fondsübersicht zu ändern und den oder die betroffenen *Fonds* durch einen möglichst gleichwertigen anderen *Fonds* zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift in den oder die anderen von uns bestimmten *Fonds*. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten *Fonds* zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

3.7 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns verlangen. Bis spätestens 12 Jahre vor dem frühesten Rentenbeginn können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* leisten. Zuzahlungen verwenden wir wie *Einmalprämien*.

Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in die maximal 5 von Ihnen bestimmten *Fonds*. Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die *garantierten Leistungen*. Jede Zuzahlung muss mindestens 5.000 Euro betragen.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Life Cycle Management

Beim Life Cycle Management handelt es sich um eine Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen *Fonds*. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

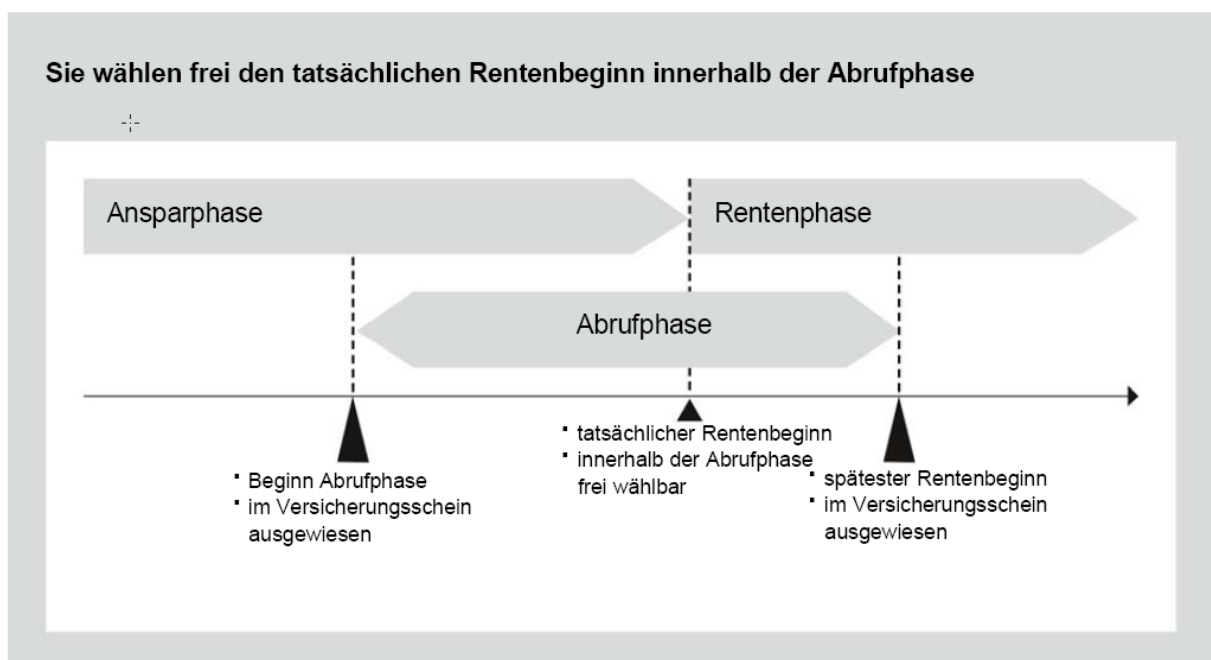
Die von uns unverbindlich angebotenen Life Cycle Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahres aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, wenn Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Abrufphase* gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten*. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden. Falls Sie die *Prämiengarantie* eingeschlossen haben, werden wir am Beginn der *Abrufphase*

das *Fondsguthaben* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* bestimmen und es – falls das *Fondsguthaben* geringer ausfällt als die Höhe der *Prämiengarantie* – auf die Höhe der *Prämiengarantie* auffüllen.

Wir bezahlen die Rente aus dem *Fondsguthaben*. Sie wird aufgrund des *Fondsguthabens* und des *Rentenfaktors* zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet. Ihre Höhe ist ab Rentenbeginn garantiert.



Die Höhe der Rente bleibt konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Abrufphase* jeweils vereinbarten *Rentengarantiezeiten*. Innerhalb der *Rentengarantiezeit* können Sie

anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Falls Sie die *Prämiengarantie* eingeschlossen haben, steht für die Ermittlung der Rente aus dem *Fondsguthaben* zu Beginn der *Abrufphase* mindestens ein *Fondsguthaben* in Höhe der *Prämiengarantie* zur Verfügung.

4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der *versicherten Person* vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten *Rentengarantiezeit*.

Der Tod der *versicherten Person* ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der *Abrufphase* oder zum Termin des *spätesten Rentenbeginns* die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus. Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsver-*

trag, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Dies gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

Falls Sie die *Prämiengarantie* eingeschlossen haben, steht für die Kapitalauszahlung zu Beginn der *Abrufphase* also mindestens ein *Fondsguthaben* in Höhe der *Prämiengarantie* zur Verfügung.

4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *versicherte Person* vor dem *tatsächlichen Rentenbeginn*, zahlen wir dem *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus, mindestens jedoch die *garantierte Todesfallsumme*. Der Anspruch auf Leistungen zum Rentenbeginn entfällt damit.

rantiezeiten dem *Bezugsberechtigten* weiter. Innerhalb der *Rentengarantiezeit* können Sie anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Stirbt die *versicherte Person* nach dem *Rentenbeginn* und haben Sie Rentenleistungen mit *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Abrufphase* jeweils vereinbarten *Rentenga-*

Ausschlüsse

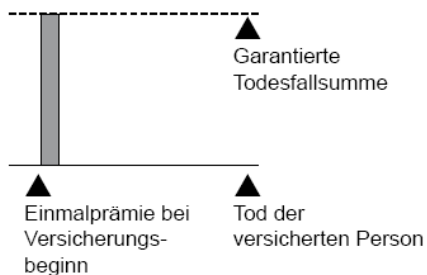
Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

Garantierte Todesfallsumme

Während der Ansparphase

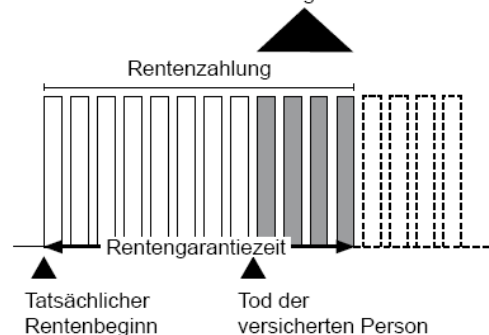
Garantierte Todesfallsumme

entspricht der Einmalprämie.
 • Zuzahlungen und Fondsentnahmen bewirken eine Anpassung der garantierten Todesfallsumme



Während des Rentenbezugs, falls Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben

Garantierte Todesfallsumme entspricht den verbleibenden Rentenzahlungen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit



4.6 Benötigte Unterlagen im Todesfall

Beanspruchen Sie die Todesfall-Leistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche Sterbeurkunde der *versicherten Person*, die Alter und Geburtsort nennt.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären.

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Wir erbringen die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* in Geld an den *Bezugsberechtigten*.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich

angezeigt worden sind.
 Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der *versicherten Person* kann das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung bedarf die Abtretung oder Verpfändung der Zustimmung des *Bezugsberechtigten*. Dies gilt auch für Fondsentnahme und Policendarlehen.

4.9 Teilauszahlung des *Fondsguthabens*: Fondsentnahme

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass *Fondsanteile* aus Ihrem *Fondsguthaben* verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam.

Aus dem Wert der *Fondsanteile* und dem Rentenfaktor zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* berechnen wir eine Leibrente. Anstelle der Rentenzahlung können Sie die

Verschiedene Rollen im Überblick

Versicherungsnehmer

Das sind Sie. Unser Vertragspartner. Sie bestimmen die versicherte Person und die bezugsberechtigte Person.

Versicherte Person

Ist die im Versicherungsschein benannte Person. Aufgrund der Daten dieser Person wird die Versicherung berechnet.

Bezugsberechtigter

Hat Anspruch auf die Versicherungsleistung und wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter können unterschiedlich sein, müssen aber nicht.

Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Wert der *Fondsanteile* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* aus.

Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der *garantierten Leistungen*. Diese reduzieren sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum *Fondsguthaben* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die Änderung der dann *garantierten Leistungen* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

4.10 Policendarlehen – individuelle Regelungen

Wir können Ihnen zu Ihrer Versicherung nur vor Rentenbeginn ein verzinstes Policendarlehen gewähren. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten individuellen Vereinbarung geregelt.

In dieser Vereinbarung werden wir die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und die aktuellen Marktgegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Zinsen und Tilgungsmodalitäten, berücksichtigen.

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*“ zusenden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versicherungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versicherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* in Textform widerrufen.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *versicherten Person* oder mit Auszahlung des

Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der *Versicherungsvertrag* abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgenden Tabellen fassen die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	Maximal 5 % der Einmalprämie	Direkt von der Einmalprämie abgezogen
Verwaltungskosten	0,5 % des Fondsguthabens pro Jahr	Monatlich dem Fondsguthaben belastet ¹⁾
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	2,0 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Prämiengarantie	Pro Jahr, in % des Fondsguthabens, abhängig von den gewählten Fonds: <ul style="list-style-type: none"> • 0,5 % für Income (EUR) • 1,0 % für Balance (EUR) • 1,5 % für Dynamic (EUR) • 2,0 % für alle anderen Fonds 	Monatlich dem Fondsguthaben belastet ¹⁾
Kosten für die garantierte Todesfallsumme	Pro Jahr in % des Fondsguthabens, abhängig von den gewählten Fonds: <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 % für Income (EUR) • 0,3 % für Balance (EUR) • 0,4 % für Dynamic (EUR) • 0,6 % für alle anderen Fonds 	Monatlich dem Fondsguthaben belastet ¹⁾

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn gelten die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands		
Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben
Shift ²⁾	25 Euro	Dem Fondsguthaben belastet ¹⁾

¹⁾ Besteht das Fondsguthaben aus Fondsanteilen mehrerer Fonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Fonds.
Der Abzug erfolgt rückwirkend zum Monatsersten. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist dabei der auf den Monatsersten folgende 3. Bankarbeitstag.

²⁾ Ab dem 4. Auftrag innerhalb eines Jahres.

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen.

Sie können auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode (=Versicherungsjahr) kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam.

Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Eine Teilkündigung ist möglich. Hierfür gelten die Regelungen zur Fondsentnahme gemäß Kapitel 4.9.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom *Versicherungsnehmer* und vom *Bezugsberechtigten* grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den *Rückkauf* des *Versicherungsvertrags* und damit die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei.

Bei einer Kündigung vor Beginn der *Abrufphase* erstatten wir das *Fondsguthaben* Ihres *Versiche-*

ungsvertrags am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Eine Kündigung nach Beginn der *Abrufphase* behandeln wir als Bestimmung eines *tatsächlichen Rentenbeginns*, zu welchem Sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung vereinbarten *Bewertungsstichtag*.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Prämien* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Prämien* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das *Fondsguthaben* leisten wir spätestens am 3. *Bankarbeitstag* nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das *Fondsguthaben* spätestens 30 *Bankarbeitstage* nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum *Versicherungsvertrag*, die Sie über das aktuelle *Fondsguthaben* und die garantierten

Leistungen informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt. Die Mitteilung ist kostenfrei.

5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden.

- Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen

Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Liechtensteins, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.11 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den *Allgemeinen Vertragsbedingungen* durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an

dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele auch Ihre Belange berücksichtigt.